

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 3/13 R

L 3 R 352/11 (Thüringer LSG)
S 18 R 2491/07 (SG Altenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts
vom 18. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.6.2013 hat das Thüringer LSG insbesondere einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1967 bis zum 31.12.1988 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und der in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt (*vgl: B 5 RS 31/13 B*). Zusätzlich hat die Klägerin gegen die Verhängung von Verschuldungskosten "Beschwerde" eingelegt.
- 3 Die von der Klägerin erhobene "Beschwerde", mit der sinngemäß eine Revision geltend gemacht wird, ist nicht statthaft (§ 165 S 1 SGG iVm § 144 Abs 4 SGG). Dies ist durch die Rechtsprechung seit langem geklärt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54*).
- 4 Die unzulässige Revision ist ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

